

Satzung

über die Erhebung eines Tourismusbeitrags

in der Stadt Linz am Rhein vom 05.09.2017

Der Stadtrat Linz am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), in seiner Sitzung am 30.08.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**
- § 2 Beitragspflichtige**
- § 3 Beitragsmaßstab**
- § 4 Beitragssatz**
- § 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld**
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit**
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**
- § 8 Zuständigkeit des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses**
- § 9 Ordnungswidrigkeiten**
- § 10 Datenerhebung und -verarbeitung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1 **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

- (1) Die Stadt Linz am Rhein erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Linz am Rhein.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zweck anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt, sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung-AO), mittels ständiger Vertretung (§13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen, und bemisst sich nach einem Messbetrag, bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmebetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:
 - a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: der Umsatz des Erhebungsjahres.
 - b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: der Umsatz des Erhebungsjahres.
 - c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelne Art der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt 12 v.H..

§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.
- (2) Während des laufenden Erhebungsverfahrens werden durch Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Linz am Rhein kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.
- (3) Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (4) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Linz am Rhein die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Stadt Linz am Rhein auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8

Zuständigkeit des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses des Stadtrates von Linz am Rhein

- (1) Soweit nach dieser Satzung Schätzungen und Festsetzungen notwendig sind, werden diese vom Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss des Stadtrates von Linz am Rhein vorgenommen.

- (2) Widersprüche gegen Festsetzungen des Tourismusbeitrages, die sich gegen die festgesetzten Vorteilssätze, die Gewinnsätze oder gegen vom Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss vorgenommenen Schätzungen richten, sind dem Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und inwieweit den Widersprüchen abgeholfen wird.

§9 Ordnungswidrigkeit

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Stadt Linz am Rhein kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Stadt Linz am Rhein darf sich die Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 25. Februar 2010 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Linz am Rhein, den 05.09.2017

Dr. Hans-Georg Faust

Stadtbürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Linz am Rhein vom 05.09.2017

Anlage 1: Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
BA-Nr.	Betriebsarten	Vorteilssatz in %	Gewinnsatz in %
A.	Unterkunft:		
1	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension (außer Gaststättenbetrieb, unten B.)	70	7
2	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	70	9
3	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern, Privatzimmer ohne Frühstück	70	16
4	Jugendherbergen,-gästehaus, Erholungsheim	70	2
5	Campingplatz	70	12
6	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik	70	1
7	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	70	8
B.	Gastronomie:		
1	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedeter	60	9

	sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)		
2	Restaurant mit Selbstbedienung	60	5
3	Café, Eisdielen, Bistro	60	9
4	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf, etc.)	60	12
5	Schankwirtschaft	60	11
6	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomien (z.B. "Hütte")	60	16
7	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	60	7
8	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonstigen öffentl. Veranstaltungen)	60	10
C.	Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen:		
CA.	Nahrungs- u. Genussmittel:		
1	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café, siehe B.), einschließl. bäckereiübliche Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	30	7
2	Fleischerei, Einzelhandel m. Fleisch, Geflügel, Eiern, Wurstwaren, Fisch, einschließl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	12	5
3	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	12	5
4	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	12	5
5	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Weine u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	12	5
6	Tabakwaren, Zeitschriften	12	2
7	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000€	12	4
8	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000€ (= Verbrauchermärkte)	12	2
9	Waren verschied. Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	12	5
10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaften	12	4
11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft, siehe B.)	12	9
12	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	12	5
CB.	Sonstige Waren:		
1	Apotheke	4	5
2	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	15	6
3	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften, etc.	15	5
4	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt", siehe Waren verschied. Art)	15	4
5	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	15	6
6	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	15	7
7	KFZ-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	15	2
8	KFZ-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	15	4
9	Kunstgegenstände, Antiquitäten	15	8

10	Optiker (nicht: Hörgerätekunstik, siehe unten sonstiges Warenangebot)	15	11
11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien, einschließl. Werkstatt	15	9
12	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel, Campingbedarf, Fotoartikel	15	4
13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	15	6
14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch Drogeriemärkte), Umsätze bis 1 Mio €	15	6
15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch Drogeriemärkte), Umsätze über 1 Mio €	15	3
16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (Kioskbetrieb)	15	6
17	Sonstige Warenangebote im direkten Geschäftskontakt zu Touristen z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Gebrauchtwaren, Sonderposten, etc.)	15	6
D.	Freizeit-/ Unterhaltungs/-dienstleistungen:		
1	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	15	17
2	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge u. sonstige Programmgestaltung für Touristen	15	44
3	Kinobetrieb	15	5
4	Museum, Ausstellung	15	1
5	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschließl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie, siehe B.)	15	1
6	Seilbahnbetrieb	15	10
7	Spielautomatenbetrieb	15	6
8	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking, usw.) einschließl. evtl. Gerätevermietung	15	16
9	Sport- u. Spieleinrichtungen/ -anlagen (z.B. Tennis-/ Golfplätze, Kletter-/ Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	15	4
10	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	15	8
11	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten, etc.)	15	21
12	Veranstaltungen mit künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	15	4
13	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	15	21
14	Videothek	15	8
15	Sonstige Freizeit-/ Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	15	12
E.	Sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:		
EA.	Gesundheitswesen u. Körperpflege:		
1	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztl. Innere Medizin	3	27
2	Arztpraxis sonstiger Fachärzte, auch Heil-/ Naturheilpraxis	3	26
3	Friseurbetrieb	12	14
4	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch mobile Dienstleistungen, einschließl. Handel mit entsprechenden Waren, Tattoostudio	12	15

5	Krankenhaus	2	1
6	Sauna, Solarium	12	6
7	Tierarztpraxis	3	16
8	Zahnarztpraxis	3	18
9	Sonstige Arten der Gesundheits- u. Körperpflegedienstleistungen	3	12
EB.	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:		
1	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	10	2
2	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für KFZ	10	13
3	Parkraumbewirtschaftung	10	8
4	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	10	7
5	Personenbeförderung im Schifffahrtlinienverkehr	pauschal	3
6	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	10	17
7	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	10	8
8	Sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10	8
F.	Zulieferung im weiteren Sinn:		
	(= Leistungsangebot für betriebl. Bedarf von Unternehmen A-E)		
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur:		
1	Abfallbeseitigung, Containerdienst	5	8
2	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel; baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	5	2
3	Blumen-/ Pflanzen-/ Saatgut-Handel	5	7
4	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelhandel, auch Brennholz)	5	2
5	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	5	7
6	Catering, Partyservice	5	10
7	Druckerei, Verlag	5	7
8	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	5	5
9	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	5	4
10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	25	3
11	Güternahverkehr	5	10
12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	5	17
13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	5	4
14	KFZ-/Zubehör-Handel	5	3
15	KFZ-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), KFZ-Wartungs-/ -Pflegedienst (außer in Tankstellen)	5	7
16	KFZ-Vermietung	5	8
17	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- u. Einzelhandel)	5	4
18	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle/ -agentur)	pauschal	9
19	Schlüsseldienst	5	12
20	Telekommunikationsunternehmen	pauschal	2

21	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obige Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24
22	Versorgungsunternehmen, Energie	pauschal	2
23	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	5	7
FB.	Bauwirtschaft:		
1	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	3	24
2	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerbl. Grundstückshandel	5	6
3	Bauunternehmen	5	7
4	Dachdeckerei	5	8
5	Elektroinstallation	5	10
6	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	5	12
7	Garten-/ Landschaftsbau	5	8
8	Gerüstbau, Messebau	5	12
9	Glaserie	5	12
10	Klempnerei, Heizungs-/ Gas-/ Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	5	9
11	Malerbetrieb, Lackiererei (einschließl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapezierer, Fußbodenverlegung u.ä.)	5	14
12	Raumausstattung	5	8
13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	5	9
14	Schreinerei, Tischlerei	5	8
15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	5	13
16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	5	9
17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/ -trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombination der o.g. Baugewerbe	5	9
FC.	Dienstleistungen:		
1	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	10	18
2	Computer- / IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Werbedesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	10	17
3	Fotostudio	10	17
4	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	10	12
5	Gebäude-/ Fensterreinigung	10	16
6	Geld- u. Kreditinstitut	pauschal	4
7	Grafik-Design	10	24
8	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienobjekten	10	20
9	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	10	18
10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/ -appartments/ -häusern an wechselnde Gäste, einschließl. Objektverwaltung u. -betreuung	10	9
11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	3	26

12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	3	26
13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatungsbüro, Wirtschaftsprüfungsbüro nichttechnisches Unternehmensberatungsbüro	3	19
14	Schornsteinreinigung/ -wartung	10	24
15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	10	15
16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	10	33
17	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon, etc.	10	8
18	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesgin)	15	15
19	sonstige Dienstleistungsangebote an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker, etc.)	10	18

pauschal = regional und überregional tätige Unternehmen für infrastrukturelle Dienstleistungen

Linz am Rhein, den 05.09.2017

Dr. Hans-Georg Faust

Stadtbürgermeister